

Nr 220 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl Nr 22/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 1 wird der Klammerausdruck „(§ 59 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs 3 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, BGBl I Nr 16, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 104/2018)“ ersetzt.*

2. *Nach § 6 wird eingefügt:*

„Ergänzende Sonderregelung für die Zeit der COVID-19-Pandemie

§ 6a

Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann eine Person die Aufgaben eines Standesbeamten im Jahr 2021 auch ohne abgelegte Standesbeamten-Dienstprüfung wahrnehmen, wenn diese Person österreichischer Staatsbürger ist und eine mindestens sechsmonatige Verwendung in der öffentlichen Verwaltung nachweisen kann.“

3. *Im § 7 wird angefügt:*

„(4) Die §§ 1 und 6a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Im § 1 Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz wird normiert, dass die Aufgaben eines Standesbeamten nur Personen wahrnehmen dürfen, die die in diesem Gesetz vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dabei ist gemäß § 2 Abs 3 Z 4 Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz einem Ansuchen auf Zulassung zur Prüfung der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Ausbildungslehrgangs für Standesbeamte anzuschließen. Um die Handlungsfähigkeit der Standesämter im Bundesland Salzburg zu gewährleisten, wurde daher in den letzten Jahren zumindest jeweils ein Lehrgang für Standesbeamte abgehalten sowie daran anschließend die im Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz vorgesehene Dienstprüfung durchgeführt. Damit konnte gewährleistet werden, dass in den Standesämtern ausreichend geprüfte Standesbeamte zur Verfügung gestanden sind.

1.2. Auf Grund der aktuellen COVID-19-Pandemie und des noch nicht genau vorhersehbaren Endes dieser Krise kann nicht gewährleistet werden, dass im ersten Halbjahr 2021 – so wie in den vergangenen Jahren üblich – ein zweiwöchiger Ausbildungslehrgang für Standesbeamte und damit eine Standesbeamten-Dienstprüfung in Salzburg regulär abgehalten werden kann. Von der Umstellung einer Präsenzveranstaltung auf einen Onlinekurs (bspw in Form eines Webinars) wird Abstand genommen, weil die Kursinhalte nur schwer elektronisch vermittelt werden können (Diskussion von praktischen Fällen sowie gemeinsame Ausarbeitung einer Lösung).

1.3. Auf Grund des Entfalls des Ausbildungslehrgangs könnte daher bspw auf Grund eines notwendig gewordenen Personalwechsels in einem Standesamt kein geprüfter Standesbeamter mehr zur Verfügung stehen, sodass in einem solchen Fall ein gesetzeskonformer Vollzug der Aufgaben nicht mehr möglich wäre. Es wird daher als notwendig angesehen, dass durch die Schaffung einer befristeten Ausnahmeregelung auch Personen ohne absolvierte Standesbeamten-Dienstprüfung als Standesbeamte ausnahmsweise im Jahr 2021 tätig sein können, um die Handlungsfähigkeit der Standesämter im Bundesland Salzburg gewährleisten zu können. Die Qualität der Arbeit wird durch die (befristete) Gesetzesänderung nicht als gefährdet gesehen, da es sich um eine Notmaßnahme infolge der Auswirkungen der Pandemie handelt und die noch ungeprüften angehenden Standesbeamten die Standesbeamten-Dienstprüfung jedenfalls im darauffolgenden Jahr nachzuholen haben, um ihre Tätigkeit rechtmäßig fortsetzen zu können.

1.4. Voraussetzung für die Tätigkeit als Standesbeamter im Jahr 2021 bleibt aber weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft sowie die sechsmonatige Verwendung in der öffentlichen Verwaltung (Voraussetzungen zum Antritt der Prüfung gemäß § 2 Abs 2 Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz).

2. Gesetzliche Grundlage:

Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Inneres und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat keine Einwände erhoben.

5.2. Das Bundesministerium für Inneres merkte an, dass die fachliche Qualifikation auch durch andere Maßnahmen von den Behörden sichergestellt werden kann (bspw Fachaufsicht vor Ort). Eine Verwendung von ungeschulten Personen bei Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister könnte andernfalls als grob fahrlässig im Sinne des Amtshaftungsgesetzes interpretiert werden. Durch die Beibehaltung der bereits bisherigen Notwendigkeit einer mindesten sechsmonatigen Verwendung in der öffentlichen Verwaltung wird ein Mindestmaß an geschultem Personal sichergestellt. Darüber hinaus ist die Fachaufsicht auch im Jahr 2021 gegeben.

5.3. Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg gab zu bedenken, dass eine Befristung lediglich für das Jahr 2021 zu kurz gegriffen sein könnte, da derzeit nicht absehbar sei, wie viele Personen rechtzeitig für das Jahr 2022 geschult werden könnten. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass für die Arbeit bei der Personenstandsbehörde nicht nur die positiv abgelegte Dienstprüfung notwendig sei, sondern auch das vom Betreiber – dem Bundesministerium für Inneres – vorgesehene „End-User-Zertifikat“, um im Zentralen Personenstandsregister arbeiten zu dürfen. Zusätzlich wäre es aus Sicht der Landesgruppe

Salzburg wünschenswert, das gesamte Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz den heutigen Voraussetzungen anzupassen. Eine umfassende Novellierung des Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes ist in diesem Vorhaben jedoch nicht intendiert.